

recherchiert von: **Oliver Kloth** am 27.09.2010

verwendetes Aktenzeichen: **neu**

Gericht:	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 10. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	29.01.2008	Norm:	§ 31a StVZO
Aktenzeichen:	10 S 129/08		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Fahrtenbuchauflage: Schluss auf fehlende Mitwirkungsbereitschaft

Orientierungssatz

1. Die zuständige Behörde darf dann, wenn der betroffene Fahrzeughalter im Ordnungswidrigkeitenverfahren einen ihm übersandten Anhörungsbogen unausgefüllt und kommentarlos zurückschickt oder auch schon überhaupt nicht reagiert, grundsätzlich aus diesem Verhalten den Schluss ziehen und davon ausgehen, dass dieser nicht willens ist, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Bei einer derartigen Sachlage ist die zuständige Behörde grundsätzlich dann auch nicht mehr gehalten, weitere aufwändige und zeitraubende Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen. (Rn.3)

2. Im Einzelfall - hier: telefonische Mitteilung über Urlaubsabwesenheit des Betroffenen - kann die Behörde jedoch gehalten sein, (vor Ablauf der Verjährungsfrist) eine weitere Abklärung vorzunehmen. (Rn.4)

Fundstellen

DAR 2008, 278 (red. Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend VG Freiburg (Breisgau), 3. Januar 2008, Az: 7 K 2641/07, Beschluss

Tenor

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 03. Januar 2008 - 7 K 2641/07 - wird geändert.

Die aufschiebende Wirkung des vom Antragsteller gegen die Verfügung des Landratsamts Emmendingen vom 14. November 2007 eingelegten Widerspruchs wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.400,- EUR festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.
- 2 Abweichend von der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Bewertung überwiegt nach Auffassung des Senats das private Interesse des Antragstellers, vorläufig vor rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens von einer sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung verschont zu bleiben, das öffentliche Vollzugsinteresse. Denn es bestehen nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand durchgreifenden Bedenken gegen die

Rechtmäßigkeit der gegen den Antragsteller auf der Grundlage von § 31 a StVZO angeordneten Fahrtenbuchauflage.

- 3 Dies ergibt sich aus Folgendem: Zwar darf die zuständige Behörde dann, wenn der betroffene Fahrzeughalter im Ordnungswidrigkeitenverfahren einen ihm übersandten Anhörungsbogen unausgefüllt und kommentarlos zurückschickt oder auch schon überhaupt nicht reagiert, grundsätzlich aus diesem Verhalten den Schluss ziehen und davon ausgehen, dass dieser nicht willens ist, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Bei einer derartigen Sachlage ist die zuständige Behörde grundsätzlich dann auch nicht mehr gehalten, weitere aufwändige und zeitraubende Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen (vgl. etwa Senatsbeschluss v. 30.11.1999 - 10 S 2436/99 - NZV 2001, 448 m.w.N.).
- 4 Der vorliegende Fall ist jedoch durch Besonderheiten gekennzeichnet, die es als ernstlich zweifelhaft erscheinen lassen, ob eine derartige Schlussfolgerung gerechtfertigt war und die Behörde nicht vielmehr (vor Ablauf der Verjährungsfrist) eine weitere Abklärung hätte vornehmen müssen. Denn immerhin hatte sich nach dem am 05.06.2007 begangenen Rotlichtverstoß auf den am 19.06.2007 dem Antragsteller übersandten Anhörungsbogen hin an einem nicht genau festgehaltenen Tag der Enkel des Antragstellers bei der Bußgeldstelle telefonisch gemeldet und gegenüber Frau A. - insoweit unstrittig zumindest geäußert, dass sein Großvater bis zum 09.08.2007 im Urlaub sei und der Großvater auch überwiegend mit dem fraglichen Kraftfahrzeug fahre. Demgegenüber hat der Enkel in seinem Schreiben vom 29.09.2007 an das Landratsamt Emmendingen zudem ausgeführt, er habe mündlich gegenüber der Bußgeldstelle mitgeteilt, dass der Großvater gefahren sei. Selbst wenn dies jedoch nicht so gesagt oder jedenfalls von Frau A. so nicht verstanden worden sein sollte (vgl. hierzu auch die Stellungnahme von Frau A. vom 08.10.2007), so durfte das Landratsamt nach vorläufiger Einschätzung des Senats angesichts der grundsätzlich seitens des Antragstellers und seines Enkel bekundeten Bereitschaft, an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken, aus dem bloßen Schweigen des Antragstellers ohne weitere Rückfrage nicht den hinreichend verlässlichen Schluss auf eine fehlende Bereitschaft ziehen, auch wenn Frau A. am Telefon dem Enkel gesagt haben sollte, dass der Großvater unbedingt den Anhörungsbogen noch zurückschicken müsse. Denn angesichts des erheblichen Zeitraums bis zur Rückkehr aus dem Urlaub sind auch aus der Sicht der Bußgeldstelle - vielfältige Gründe für ein Unterlassen denkbar, insbesondere dass der Betroffene die Sache schlicht vergisst bzw. der Anhörungsbogen verloren geht oder verlegt wird. Umso weniger durfte die Bußgeldstelle diesen Schluss ziehen, wenn der Enkel die konkrete Fahrt durch den Großvater eingeräumt haben sollte, was ggf. im Hauptsacheverfahren zu klären wäre. Die Bußgeldstelle hat zwar am 27.08.2007 noch versucht, weitere Ermittlungen einzuleiten, dies geschah jedoch ersichtlich zu spät, jedenfalls können die in der Folge aufgetretenen Unklarheiten über die Zuständigkeit nicht zu Lasten des Antragstellers gehen. Es ist für den Senat im Übrigen nicht erkennbar, weshalb dem Antragsteller nach dem 09.08.2007 nicht bereits früher ein schlichtes Erinnerungsschreiben übersandt worden war, das zur Folge gehabt hätte, dass eine unterbliebene Beantwortung wiederum den Schluss auf eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft zugelassen hätte.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf den §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG (vgl. im Übrigen hierzu den angegriffenen Beschluss).
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.